

GRUNDLAGEN DER NOMINIERUNGSRICHTLINIEN – NATIONALMANNSCHAFT

Präambel

Die Nominierungskommission des Deutschen Ruderverbands (DRV) nominiert die Nationalmannschaften in allen Altersbereichen zu Welt- und Europameisterschaften auf der Grundlage der DRV-Nominierungsrichtlinien. Mit diesen Richtlinien wird der hohe Leistungsanspruch, den der DRV für seine Nationalmannschaften beansprucht hat, konkretisiert.

Die Nominierung für die Olympischen Spiele 2024 erfolgt durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) auf Vorschlag der Nominierungskommission und nach Abstimmung mit dem Vorstand des DRV auf der Grundlage der vom Vorstand des DOSB zu verabschiedenden sportartspezifischen Nominierungskriterien für die Sportart Rudern.

Die Veröffentlichung der Nominierungsrichtlinien soll dazu beitragen, allen Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuern, Vereinen und Landesverbänden rechtzeitig und langfristig die Nominierungskriterien – und -anforderungen für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften bekannt zu machen.

Das Ziel der Nominierungsrichtlinien ist es, die bestmögliche Mannschaft zu bilden, die Deutschland vertritt und die höchsten Chancen hat, bei den Olympischen Spielen 2024 und bei den Weltmeisterschaften im Vorfeld der Spiele Podiumsplätze und Goldmedaillen zu gewinnen.

Im Falle einer erneuten pandemiebedingt notwendigen Risikobewertung behält sich der DRV vor, zeitliche und örtliche Anpassungen der benannten Nominierungswettkämpfe und Maßnahmen zu realisieren. Sollte es hierbei zu einem Ausfall benannter Nominierungswettkämpfe kommen, kann der DRV alternative Wettkämpfe und Maßnahmen benennen.

Grundsätze der Nominierung

Voraussetzungen

1. Die Mitgliedschaft in einem Verein des DRV.
2. Inhaber eines Deutschen Reisepasses (A, U23)
3. Die Erfüllung der jeweiligen Nominierungsrichtlinien im festgelegten Nominierungszeitraum bei den dafür benannten Wettkämpfen und Maßnahmen.
4. Die Unterzeichnung der aktuellen Athletenvereinbarung mit dem DRV, der Schiedsvereinbarung mit dem DRV und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)
5. Beachtung und Befolgung der Olympischen Charta (in der Fassung vom 15.09.2017) und insbesondere Regel 40 (Beachtung des World Anti-Doping-Code und des Geistes des Fair Play sowie der Gewaltlosigkeit).
6. Nachweis einer sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung nicht älter als 12 Monate zum Wettkampfstart.

Umfang

Die Nominierungsrichtlinien gelten für alle Athlet*innen, die für die Nationalmannschaft nominiert werden.

Individuelle Athlet*innen werden nominiert und den Bootsklassen zugewiesen.

Die Nominierungsrichtlinien gelten nicht für Trainer*innen und betreuendes Personal. Der Sportdirektor und die leitende Bundestrainerin sind für die Benennung des Trainerstabs und betreuendem Personal verantwortlich.

Auswahlkriterien

Primäre Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien, die von der Nominierungskommission bei der Auswahl der Athlet*innen für die Nationalmannschaft berücksichtigt werden müssen, sind folgende:

- die in den Wettkampf- und Leistungsanforderungen genannten Leistungen bei Tests und Wettkämpfen
- aktuelle nationale und internationale Leistungen.

Erweiterte Auswahlkriterien

Wenn die primären Auswahlkriterien nicht ausreichen, um eine endgültige Auswahlentscheidung zu treffen, kann die Nominierungskommission ein oder mehrere der folgenden weiteren Auswahlkriterien bei der Auswahl von Ruder*innen und Steuerleuten für die Nationalmannschaft berücksichtigen:

- nationale und internationale Leistungen des vorherigen Jahres;
- das derzeitige Niveau der Fähigkeiten und der körperlichen physiologischen Leistungsvoraussetzungen des Athlet*in;
- mentale Leistungsvoraussetzungen (intrinsische Motivation-Leistungsbereitschaft, Wettkampfstärke;
- Grad der Professionalität zur Leistungserbringung;
- aktuelle Verletzungen oder Erkrankungen, welche die Leistung des Athlet*in beeinträchtigen oder verhindern;
- Mannschaftsrelevante Faktoren, insbesondere die Kompatibilität der Mannschaft sowie die technische Kompatibilität;
- relevante Ruderbedingungen in Bezug auf alle Ergebnisse (z. B. Wind- und Strömungseffekte);
- schriftliche Anregungen des zuletzt für den Athlet*in verantwortlichen Trainer*in;
- Materialschäden im Wettkampf;
- nur für Leichtgewichte und Steuerleute: Einhaltung der vorgegebenen Gewichtsprofile bei erzielten Resultaten.

Ersatzathlet*innen

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Auswahlrichtlinien kann die Nominierungskommission bei der Auswahl eines oder mehrerer Ersatzathlet*innen eines oder mehrere der aufgeführten Auswahlkriterien berücksichtigen, einschließlich des zusätzlichen Auswahlkriteriums der "Vielseitigkeit des Sportlers" (d. h. Leistungen, die die Fähigkeit eines Sportlers belegen, eines oder mehrere der folgenden Elemente zu rudern):

- sowohl Riemen als auch Skull
- sowohl in Groß- als auch in Kleinbooten
- sowohl auf der Backbord- als auch auf der Steuerbordseite

Nominierungskommission

Zusammensetzung

Die Nominierungskommission setzt sich zusammen aus einem festen und disziplinbezogenen Personenkreis:

- (a) eine unabhängige, im Rudern erfahrene Person
- (b) leitende Bundestrainerin
- (c) der/die jeweilige Disziplintrainer*in bzw. Regionaltrainer*in zur JEM und JWM
- (d) U23 Bundestrainer*in
- (e) U19 Bundestrainer*in
- (f) Aktivensprecher (nicht aktiver Athlet)
- (g) Sportdirektor

Der Vorsitzende der Nominierungskommission wird benannt und verfügt über Erfahrungen, die den Anforderungen entsprechen. Der Vorsitzende der Nominierungskommission darf kein Angestellter des DRV sein und keine direkte Funktion in einem Ruderverein bzw. Landesverband einnehmen.

Eine Sitzung der Nominierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Kommission, einschließlich des Vorsitzenden der Nominierungskommission, anwesend sind. Die Nominierungskommission wird sich eine Geschäftsordnung geben.

Befugnisse der Nominierungskommission

Die Befugnisse der Nominierungskommission umfassen ohne Einschränkung:

- alle Nominierungsentscheidungen zu treffen;
- die „Befreiung“ eines Athlet*in von den Anforderungen auf der Grundlage von dokumentierten mildernden Umständen oder anderen Bedingungen der Wettkampfanforderungen;
- die Beauftragung von Experten, einschließlich medizinischer oder gesundheitlicher Fachleute, für erweiterte Hintergrundinformationen;
- die Aufforderung an einen Athlet*in, an spezifischen oder individuellen sportwissenschaftlichen Tests und/oder medizinischen Untersuchungen teilzunehmen, um die Nominierungskommission bei der Prüfung der Auswahlkriterien und des Leistungsvermögens des/der Athlet*in zu unterstützen

Entscheidungsbasis

Detaillierte Erläuterungen werden in der Nominierungssitzung vorgelegt. Bei der Anwendung der Auswahlkriterien kann die Nominierungskommission Ergebnisse und Berichte aus gesammelten Daten und Informationen berücksichtigen.

Verbindlichkeit

Vorbehaltlich des Rechts auf Berufung gemäß der Nominierungsrichtlinien ist jede Entscheidung der Nominierungskommission verbindlich für die Athlet*innen und jedes Mitglied der Nationalmannschaft.

Mildernde Umstände

Bei der Beurteilung der Leistungen von Athlet*innen bei Wettkämpfen, Tests, Trainingslagern oder anderen Maßnahmen, die gemäß den Nominierungsrichtlinien oder den Wettkampfanforderungen erforderlich sind, kann die Nominierungskommission nach eigenem Ermessen mildernde Umstände in Betracht ziehen.

- Athlet*innen, die nicht in der Lage sind, an Wettkämpfen, Tests, Trainingslagern teilzunehmen, müssen den Sportdirektor schriftlich darüber informieren und alle relevanten Gründe angeben. Die schriftliche Mitteilung muss innerhalb von 24 Stunden nach Beginn des Wettkampfs, des Tests oder der Maßnahme vorliegen. Wenn dies nicht innerhalb der Frist möglich ist, dann innerhalb einer angemessenen Frist (max. 48 Std) nach Bekanntwerden der Nichterfüllung.
- Im Falle einer Krankheit oder Verletzung müssen die Athlet*innen ein ärztliches Attest einreichen sowie umgehend mit dem Verbandsarzt zur Klärung des weiteren Vorgehens Kontakt aufnehmen.
- Beantragt ein Athlet*in die Berücksichtigung mildernder Umstände, so kann die Information in der Entscheidung der Nominierungskommission berücksichtigt werden.

Ausschluss

Ohne die Befugnisse der Nominierungskommission einzuschränken, kann der Sportdirektor einen Athlet*in aus der Auswahl für die Nationalmannschaft, den Nationalkader oder (falls zutreffend) aus der Nationalmannschaft streichen, wenn er feststellt, dass der Athlet*in:

- zu irgendeinem Zeitpunkt ein Verhalten an den Tag gelegt hat (unabhängig davon, ob es öffentlich bekannt ist oder nicht), das den Athlet*in oder den Rudersport in Verruf gebracht hat oder bringen könnte oder das mit den nationalen Auswahlrichtlinien des DRV unvereinbar ist, diesen zuwiderläuft oder ihnen schadet und den besten Interessen, dem Image oder den Werten des DRV widerspricht oder aufgrund dessen die Mitgliedschaft des Athlet*in nicht im besten Interesse des Nationalteams wäre;
- zu irgendeinem Zeitpunkt wegen eines schweren Alkohol- oder Drogendelikts oder eines Sexualdelikts oder einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird, verurteilt worden ist bzw. gegen den Ehrenkodex und/oder die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen hat.

Einspruch

Schriftlicher Einspruch kann gegen die Entscheidung der Nominierungskommission von einzelnen Athlet*innen erhoben werden. Der Einspruch kann bis maximal 24 Stunden nach Bekanntgabe der Nominierung eingereicht werden.

Der Einspruch wird durch eine Ad-Hoc Kommission innerhalb von weiteren 48 Stunden bearbeitet und folglich eine Entscheidung getroffen.

Die Ad-Hoc Kommission setzt sich aus zwei Präsidiumsmitgliedern und dem Good Governance Beauftragten zusammen. Die Ad-Hoc Kommission überprüft den Nominierungsprozess und kann hierzu alle relevanten Unterlagen einsehen.

Die Wettkampf- und Leistungsanforderungen

Der DRV veröffentlicht Wettkampf- und Leistungsanforderungen für internationale Zielwettkämpfe.

Die Wettkampf- und Leistungsanforderungen sind Teil der Nominierungsrichtlinien und sind für jeden Athlet*in verbindlich, der für die Auswahl in die Nationalmannschaft nominiert wird. Die Wettkampf-

und Leistungsanforderungen können ganz in Form von Amtlichen Bekanntmachungen oder teilweise in Form von Aktualisierungen der Amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht werden.

Der TrainerRat kann sich auch aus grundsätzlichen Erwägungen dafür entscheiden, ein oder mehrere Boote nicht zu einer Veranstaltung zu schicken.

Präsidiumsbeschluss vom 07. Oktober 2021